

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2008 Nr. 22 Veröffentlichungsdatum: 24.06.2008

Seite: 517

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil

211

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil

Vom 24. Juni 2008

Aufgrund des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBI. I S. 833), und aufgrund des § 1600 Abs. 6 Satz 1 BGB, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBI. I S. 313) eingefügt worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil vom 26. Mai 1998 (GV. NRW. S. 391), geändert durch Artikel 54 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil sowie für die Anfechtung der Vaterschaft".

2. In § 1 werden nach der Angabe "§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Abs. 3" die Wörter "sowie des § 1600 Abs. 6 Satz 1" eingefügt.

3. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2015" ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Die Justizministerin zugleich für den Innenminister

Roswitha Müller-Piepenkötter

## Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Armin Laschet

GV. NRW. 2008 S. 517